

Az.: 67/3-566.0010/12/7.1.3.1
9993267

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 07.02.2023

für

Matthias Möllers

Weiner 255

48607 Ochtrup

zur

**Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum
Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel auf dem
Grundstück, 48607 Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur
44, Flurstück 140**

Gliederung

	Seite
I Tenor	2
II Antragsunterlagen	3
III Daten der Anlage.....	5
IV Nebenbestimmungen	4
1 Allgemeines	4
2 Baurecht	4
3 Immissionsschutz	7
4 Naturschutz und Landschaftspflege.....	11
5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz	11
6 Wasserwirtschaft	12
7 Veterinärrecht	13
V Hinweise	14
1 Baurecht	14
2 Immissionsschutz	15
3 Naturschutz und Landschaftspflege.....	16
4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz	17
5 Wasserwirtschaft	17
VI Begründung	17
VII Kostenentscheidung	26
VIII Rechtsmittelbelehrung.....	26

I

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel.

Beantragt sind im Wesentlichen zwei Hähnchenmastställe (BE 1 u. BE 2) mit je 46.000 Tierplätzen und drei Futtermittelsilos. Insgesamt können auf der Anlage maximal 92.000 Masthähnchen gehalten werden.

BE (Betriebs- einheit)	Bezeichnung	Neu/Bestand/Änderung	Nutzung
1	Hähnchenmaststall	Neubau	46.000 Plätze
2	Hähnchenmaststall	Neubau	46.000 Plätze

Die beantragte Anlage darf auf dem Grundstück in 48607 Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur 44, Flurstück 140 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Diese Genehmigung wird unter folgende Bedingung erteilt:

Spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist eine Verpflichtungserklärung (Baulast) abzugeben, die den vollständigen Rückbau, nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung, absichert. Die Baulast ist gegenüber dem Bauamt des Kreises Steinfurt abzugeben.

Darüber hinaus ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung (z. B. in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft) in Höhe von **15.000 €**, welche eine Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf dem Anlagengrundstück im Falle einer Betriebseinstellung absichert.

Die Sicherheitsleistung ist zu Gunsten der zuständigen Behörde (aktuell: Kreis Steinfurt; Umweltamt) über die gesamte Dauer des Anlagenbetriebes zu hinterlegen.

Die nachfolgenden Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II

Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
2. Formular 1	2 Blatt
3. Kurzbeschreibung	1 Blatt
4. Angaben zur Betriebseinstellung	1 Blatt
5. Flurkarte M 1:25000	1 Blatt
6. Deutsche Grundkarte M 1:5000	1 Blatt
7. Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:5000	1 Blatt
8. Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2000	1 Blatt
9. Lageplan M 1:500	1 Blatt
10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung BE 1 und BE 2	4 Blatt
11. Erläuterung zur Gewichtsentwicklung von Mastbroilerküken	3 Blatt
12. Ablauf Stallreinigung	1 Blatt
13. Fahrzeugverkehr und Anfahrskizze	2 Blatt
14. Nachweis der getrennten und selbständig bewirtschafteten Anlage	1 Blatt
15. Unterlagen zum Chemowäscher ASA-S1 Anisol GmbH	41 Blatt
16. Formular 2	2 Blatt
17. Formular 3	1 Blatt
18. Formular 4	2 Blatt
19. Formular 5	1 Blatt
20. Formular 6	1 Blatt
21. Formular 7	1 Blatt
22. Bauantragsformular	2 Blatt
23. Baubeschreibung	2 Blatt
24. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Blatt
25. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4 Blatt
26. Ergänzende Betriebsbeschreibung „Hähnchenstall“	4 Blatt
27. Angaben zu den Kostenberechnungen	2 Blatt
28. Statistik	3 Blatt
29. Berechnung BGF, Flächen, etc.	5 Blatt
30. Darstellung Sammelgrube M 1:50	1 Blatt

31. Unterlagen zum Gastank	4 Blatt
32. Unterlagen zu den Futtermittelsilos	3 Blatt
33. Grundriss Hähnchenstall M 1:200	1 Blatt
34. Schnitt Hähnchenstall M 1:100	1 Blatt
35. Ansichten Hähnchenstall 1:200	1 Blatt
36. Brandschutzkonzept des Büros W+W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz GmbH Nr. 032/02/21	22 Blatt
37. Angaben zu den Abfällen	1 Blatt
38. Verwendungsweg Reinigungswasser	2 Blatt
39. Angaben zum Arbeitsschutz	1 Blatt
40. Güllebagger	3 Blatt
41. Abnahmevertrag von Wirtschaftsdünger	5 Blatt
42. Ammoniak und Stickstoffgutachten Büro Prof. Dr. Oldenburg vom 20.09.2019	23 Blatt
43. Geruchgutachten Büro Prof. Dr. Oldenburg vom 25.Oktober 2018	38 Blatt
44. UVP Bericht des Büros ökon vom 11.12.2019	53 Blatt
45. Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand 2019	28 Blatt
46. Ablösevereinbarung	5 Blatt

III

Daten der Anlage

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von maximal 92.000 Masthähnchen

IV

Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.

2 Baurecht

- 2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage ihres Bauvorhabens abgesteckt sind.
Der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage ist durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Bauleiters vor Baubeginn zu führen.
- 2.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen.
Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der

Bauordnung Nordrhein-Westfalen – BauO NRW – zu beauftragen. Die schriftliche Erklärung des/der Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist mir vorzulegen.

- 2.4 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind Bescheinigungen der beauftragten einzelnen staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes), Wärme- und Schallschutz und/oder Brandschutz einzureichen. Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass sich die beauftragten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlage entsprechend der erstellten Nachweise errichtet worden ist.

Brandschutz

- 2.3 Zum Löschen von Entstehungsbränden sind an zentraler Stelle in jedem Betriebsgebäude Feuerlöscheinrichtungen zu installieren. Dies können sowohl Feuerlöscher als auch Wasserzapfstellen mit fest installiertem Wasserschlauch sein. Der Schlauch (1,5 Zoll Schlauch) muss so lang sein, dass jede Stelle des Gebäudes erreicht werden kann.
- 2.4 Der Betreiber oder die Betreiberin der Tierhaltungsanlage hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen. Darin sind die Maßnahmen, die im Gefahrenfall zur Rettung von Menschen und Tieren erforderlich sind, festzulegen. Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über
- die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und der Gefahrenmeldeanlage und
 - die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage (Ziffer 11.2 der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen)

zu unterweisen.

- 2.5 An allen Zugängen sind tragbare Feuerlöscher griffbereit anzubringen, zu kennzeichnen und ständig gebrauchsfertig zu halten. Jeder Feuerlöscher muss über mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen. Je Brandabschnitt sind mindestens 48 LE vorzuhalten.

- 2.6 Für die Tierhaltungsanlage muss eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt errichtet werden, die der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Fassung 2007 – in der z. Z. gültigen Fassung entspricht.

Die befestigten Zufahrten und die Umfahrt müssen zu den unbefestigten, nicht befahrbaren Flächen, eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als 0,8 m Höhe (z. B. durch Bepflanzung oder durch Pfosten) erhalten.

- 2.7 Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen (Piktogramme nach ASR A1.3: 2013 und EN ISO 7010) gut sichtbar gekennzeichnet werden.

Löschwasserteich

- 2.8 Der Löschwasserteich muss eine Wassertiefe von mind. 2,0 m haben.
- 2.9 Das nutzbare Löschwasservolumen muss jederzeit 192 m³ betragen (mind. 2 x 96 m³/h nach DVGW 405).
- 2.10 Der Löschwasserteich ist gem. DIN 14210 (Löschwasserteiche) mit einem Schild DIN 4066-B3 dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 2.11 Die Löschwasserentnahmestelle muss über eine Zufahrt zugänglich sein. Die Zufahrt muss den Anforderungen an Feuerwehruzufahrten – Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – bzw. DIN 14090 entsprechen.
- 2.12 Der Teich muss zur Löschwasserentnahme über einen Saugschacht nach Ziffer 5.2.2 der DIN 14210 oder mindestens ein Saugrohr nach Ziffer 5.2.3 verfügen. Die Entnahmestelle muss jederzeit eisfrei bleiben bzw. gehalten werden.
- 2.13 Der Löschwasserteich ist durch geeignete Maßnahmen so zu pflegen und zu warten, dass jederzeit ausreichend (die erforderliche Mindestmenge) Löschwasser entnommen werden kann.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Auf der Anlage dürfen zu keiner Zeit mehr als 92.000 Masthähnchen aufgestellt sein.
- 3.2 Die gesamte Abluft der Hähnchenmastställe – außer im Notbetrieb – ist über eine Abluftreinigungsanlage – ARA – abzuleiten.

- 3.3 Die Abluft der Hähnchenmastställe ist über je 8 Abluftkamine so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. Die Abluftaustrittsstelle (Kaminhöhe) muss sich mindestens 14 m über dem Grund und 8,1 m über dem First befinden.
- 3.4 Beim Betrieb der vorgenannten Lüftungsanlage darf die Abluftaustrittsgeschwindigkeit am Kaminaustritt ganzjährig 7 m/s nicht unterschreiten.
- 3.5 Die ARA ist so zu betreiben, dass ein
- Abscheidegrad von 70 % oder mehr für Ammoniak einschließlich einer Stickstoffentfrachtung von 70 % oder mehr und
 - eine Geruchsminderung von 60 %
- eingehalten wird.

Alle Anforderungen sind ohne die Berücksichtigung der Messunsicherheiten zu erfüllen. Die Messunsicherheiten sind zu dokumentieren.

- 3.6 Die ARA muss über ein elektronisches Betriebstagebuch verfügen, in dem betriebsrelevante Daten als Halbstunden-Mittelwerte über die letzten drei Jahre abgespeichert werden.

Folgende Daten sind zu erfassen:

- Energieverbrauch der ARA (kWh/TP a) und kumulativ (kWh)
- Medienverbrauch der ARA insofern vorhanden/notwendig (Frischwasser, Säure, Lauge, Additive usw.), tierplatzbezogen und kumulativ
- Frischwasser (immer) und Abschlammwasser (Wäscher), tierplatzbezogen und kumulativ
- Volumenstrom (m³/h oder %)
- Rohlufttemperatur und -feuchte (°C, %)
- Reinlufttemperatur und -feuchte (°C, %)
- Differenzdruck der ARA (Pa)
- pH-Wert und Leitfähigkeit
- Umwälzmenge des Waschwassers
- Pumpenlaufzeit (Umwälzung, Abschlammung)

- Berieselungsintervalle und -menge
 - Laufzeit der Notlüfter
- 3.7 Der ordnungsgemäße Betrieb der ARA inklusive aller Messeinrichtungen ist regelmäßig zu kontrollieren. Hierzu ist jährlich wiederkehrend eine Funktionsprüfung der Abgasreinigungsanlage durch eine/einen Sachverständige/Sachverständigen die/der nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 41. BImSchV – für den Tätigkeitsbereich der Gruppe 1 Nr. 1 und für die Stoffbereiche P, Q, und O gemäß Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, durchzuführen.
- 3.8 Durch die/den Sachverständige/Sachverständigen ist festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde und die erforderliche Reinigungsleistung erbracht hat. In diesem Zusammenhang ist das elektronische Betriebstagebuch für den Zeitraum zwischen den beiden Funktionsprüfungen entsprechend auszuwerten. Die Funktionsprüfung ist mindestens jährlich durchzuführen, wobei die Prüfung mindestens alle zwei Jahre bei voller Anlagenauslastung erfolgen soll, die mindestens 70% der Filterflächenbelastung aufweist. Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Lufrate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungsform nach DIN 18910 und der Anströmfläche.
- 3.9 Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:
- Reingasfeuchte
 - NH₃-Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen

Die Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches soll im Hinblick auf

- Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauches,
- die Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauches,
- die Einhaltung des pH-Wertes,
- die Einhaltung des Leitfähigkeitswertes,
- die Einhaltung der Abschlämmrate,
- die Prüfung auf Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust und
- die Prüfung auf Plausibilität des Betriebs der Notlüfter

erfolgen.

- 3.10 Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats nach erfolgter Prüfung übermittelt werden. Der Anlagenbetreiber soll der beauftragten Messstelle aufgeben, die Messberichte direkt an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.
- 3.11 An der ARA ist mindestens einmal jährlich eine Wartung durchzuführen, um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der ARA sicherzustellen. Die Wartung ist vom Hersteller der ARA oder von einer vom Hersteller autorisierten Firma durchzuführen.
- 3.12 Der Wartungsvertrag ist dem Umweltamt (Sachgebiet 67/3 Immissionsschutz) des Kreises Steinfurt spätestens 14 Tage vor der erstmaligen Einstellung vorzulegen.
- 3.13 Änderungen des Wartungsvertrages sind dem Umweltamt (Sachgebiet 67/3 Immissionsschutz) des Kreises Steinfurt innerhalb einer Frist von einem Monat gerechnet ab dem Datum des Änderungsvertrages anzuzeigen. Die Wartungsprotokolle sind dem Umweltamt (Sachgebiet 67/3 Immissionsschutz) des Kreises Steinfurt innerhalb eines Monats nach der erfolgten Wartung vorzulegen.
- 3.14 Es ist ein manuelles Betriebstagebuch zu führen, aus dem mindestens die Belegung des Stalles, der Einstalltermin, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere, Wartungs- und Reparaturzeiten sowie außergewöhnliche Betriebsereignisse wie z. B. Stromausfälle, Notlüfterbetrieb hervorgehen.
- 3.15 Die Abluft der drei Notlüfter pro Stall ist mindestens 1,5 m über First abzuleiten. Der Betrieb der Notlüfter ist mit Datum, Uhrzeit, Dauer und Grund des Betriebes zu dokumentieren. Die Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde sowie der akkreditierten Messstelle auf Verlangen vorzulegen.
- 3.16 14 Tage vor Inbetriebnahme der Lüftungsanlage der Hähnchenmastställe ist dem Umweltamt (Sachgebiet 67/3 Immissionsschutz) des Kreises Steinfurt schriftlich durch Herstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Kaminhöhen und die Abluftgeschwindigkeit den Vorgaben dieses Bescheides entsprechen.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

- 4.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Kapitel 5.4 vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen.
Ergänzend zu Kapitel 5.2.3 dürfen die anfallenden Bodenmassen nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen wie z. B. feuchte Senken zu verfüllen.
- 4.2 Die für das Bauvorhaben genannten Kompensationsmaßnahmen (Gehölzanpflanzung auf 1.710 m² sowie 4.294 m² über die Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt, siehe Ziffer 4.3) sind entsprechend den Ausführungen im Formblatt „Landschaftspflegerischer Begleitplan/Begrünungsplan“ und den Darstellungen im Lageplan Maßstab 1:100 auszuführen.
- 4.3 Das ermittelte Kompensationsdefizit von 4.294 m² ist über den Kompensationsflächenpool der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt auf der Grundfläche Gemarkung Wettringen, Flur 1, Flurstück 102, abzulösen.
Der zwischen dem Genehmigungsinhaber und der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt vereinbarte Ablösebetrag ist vier Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung an die Naturschutzstiftung zu überweisen. Die erfolgte Zahlung des Ablösebetrages ist der unteren Naturschutzbehörde – UNB – des Kreises Steinfurt anzuzeigen.
- 4.4 Die Anpflanzungen und sonstigen Ausgleichsmaßnahmen sind in der dem Beginn der Bauausführung folgenden Pflanzzeit (November bis März) durchzuführen. Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z. B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.
Die Fertigstellung der Anpflanzungen und sonstiger Kompensationsmaßnahmen ist der UNB anzuzeigen.

5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Zeigen sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder im Baukörper, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter

bzw. Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

- 5.2 Als Baumaterial verwendete Bauabfälle dürfen keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Soll mineralisches Material für bauliche Maßnahmen verwendet werden (ab 20 m³), sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (LAGA-Richtlinie) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Eine Verfüllung von Gebäudeteilen, wie Keller, Schächte, Gruben usw. mit Bodenaushub und Bauschutt ist nur zulässig, wenn die Zustimmung des Umwelt- und Planungsamtes vorliegt.
- 5.3 Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 18300 und DIN 18320 zwischen zu lagern und vorrangig zum Zwecke der An- und Abdeckung auf dem Betriebsgelände zu verwenden.

6 Wasserwirtschaft

- 6.1 Die Bodenplatte des Stallgebäudes ist flüssigkeitsundurchlässig anzulegen.
- 6.2 Die flüssigen Abgänge, Spül- und Reinigungswässer aus dem Stallgebäude sowie eventuell anfallendes Abwasser aus den Wäscherbad des Abluftturms sind in einem wasserdichten und abflusslosen Sammelbehälter aufzufangen. Für die landbauliche Verwertung (z. B. als Dünger oder Bodenhilfsstoff) der gesammelten Abwässer ist der Unteren Wasserbehörde – UWB – des Kreises Steinfurt zuvor eine Bescheinigung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen –LANUV- vorzulegen, aus der die Eignung hierfür hervorgeht. Sollte die Eignung nicht nachweisbar sein, ist das Abwasser in Absprache mit der Stadt Ochtrup zu entsorgen. Die entsorgten bzw. verwerteten Mengen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.3 Das anfallende Schmutzwasser ist in einem separaten Sammelbehälter aufzufangen und durch die Stadt Ochtrup satzungsgemäß zu entsorgen.
- 6.4 Der anfallende Hähnchenmist ist direkt nach der Entmistung ohne Zwischenlagerung am Stall oder am Feldrand abzutransportieren.

- 6.5 Ändert sich der Wirtschaftsdünger-Abnahmevertrag oder tritt der Abgeber oder Abnehmer von dem Vertrag zurück, hat der Betreiber der Anlage dies der UWB des Kreises Steinfurt unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6 Bei der Lagerung von Schwefelsäure für die Abluftreinigung – ARA – in Tanks oder handelsüblichen Behältern, müssen diese doppelwandig sein oder in Auffangwannen oder Auffangräumen aufgestellt werden.
- 6.7 Die Auffangwannen bzw. Auffangräume müssen so groß bemessen sein, dass alle Einzelbehälter oder Verpackungen in ihnen aufgestellt werden können und sämtliche Befüll- und Entnahmevorgänge darin oder darüber erfolgen können. Das Fassungsvermögen der Auffangwannen oder Auffangräume muss mindestens 10 % des Rauminhaltes der in ihnen gelagerter Behälter, mindestens jedoch den Rauminhalt des größten Behälters betragen.
- 6.8 Die Auffangwannen bzw. Auffangräume müssen flüssigkeitsundurchlässig und gegen die gelagerten wassergefährdenden Stoffe ausreichend beständig sein.

7 Veterinärrecht

- 7.1 Die gesetzlichen Vorgaben zur maximalen Besatzdichte gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzTV – müssen eingehalten werden. Deshalb darf die Besatzdichte der Masthühner zu keiner Zeit 39 kg/m² überschreiten. Bis 1,59 kg Lebendgewicht muss eine Besatzdichte von 35 kg/m² eingehalten werden.
- 7.2 Spätestens 8 Wochen vor der geplanten Ersteinstellung ist dem Veterinäramt des Kreises Steinfurt ein Nachweis der Sachkunde des Anlagenbetreibers/Tierhalters gemäß § 17 TierSchNutzTV vorzulegen. Der Nachweis kann durch eine beglaubigte Ablichtung von Prüfungszeugnissen, Gehilfenbriefen oder sonstigen Ausbildungsnachweisen erbracht werden.
- Sollte aus dem Nachweis nicht hervorgehen, dass während der Ausbildung/Studiums die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Haltung von Masthühnern erworben wurde, ist ein zusätzlicher Nachweis zu erbringen. Als zusätzlicher Nachweis dient z. B. ein einschlägiger Tätigkeits- oder Praktikumsbeleg und/oder die Teilnahme mit abschließender Prüfung.

Um die Anerkennung des Sachkundenachweises zu gewährleisten sind geplante Praktika oder Lehrgänge im Vorfeld mit dem Veterinäramt des Kreises Steinfurt abzustimmen.

- 7.3 Das Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt ist zwei Wochen vor Ersteinstellung zu benachrichtigen.

V

Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Nutzung der Wirtschaftswege zur Errichtung der Anlage ist eine Sondergenehmigung nach § 18 Straßenwegesetz (NW) bei der Stadt Ochtrup zu beantragen.
- 1.2 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist die Herstellung der Wasserversorgung, für die Sicherstellung der Nachspeisung des geplanten Löschwasserteichs und zur Trinkwasserversorgung der Tiere fertigzustellen. Dazu ist auf Dauer mit dem örtlichen Versorger ein Versorgungsvertrag abzuschließen.

2 Baurecht

- 2.1 Eine Kopie der Genehmigung und der Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 2.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Bauaufsichtsamt des Kreises Steinfurt über das Umweltamt (Sachgebiet 67/3) des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Hierfür kann das in der Anlage beigefügte Formular „Mitteilung über Baubeginn“ verwendet werden. In dem Formular ist auch der qualifizierte Bauleiter namentlich mit Telefonnummer zu benennen.
- 2.3 Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Hierfür kann das beigefügte Formular „Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus“ genutzt werden.
- 2.4 Die abschließende Fertigstellung der Bauvorhaben ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Hierfür

kann das beigefügte Formular „Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens“ verwendet werden.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 10 WHG.
- 3.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1. Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn auf Grund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage, notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 3.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt schriftliche anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs.1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 3.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

- 4.1 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zur Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-Verordnung Nr. 1782/2003).
- 4.2 Der/die Genehmigungsinhaber/-in bzw. dessen/deren Beauftragte darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäischen geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten und alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, diese Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu widerhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten und unter Umständen auch Straftatbestände dar, die mit Bußgeld- bzw. Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz unter „Artenschutz“.

5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
- 5.2 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt bzw. der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.
- 5.3 Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW liegen im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden vor, die durch die beabsichtigte Ausweisung der Baufläche betroffen werden.

- 5.4 Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind zurzeit keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI.NRW.2005 S. 582) vom 14.03.2005 bekannt.

6 Wasserwirtschaft

- 6.1 Nach § 51 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – ist zwischen Flüssig- bzw. Festmistlagerstellen und Quellen sowie Brunnen, die der Trinkwasserversorgung dienen ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Der Abstand zu oberirdischen Gewässern hat mindestens 20 m zu betragen. Alternativ ist nachzuweisen, wie ein entsprechender Schutz der Trinkwassergewinnung bzw. der Gewässer sichergestellt wird.
- 6.2 Die landbauliche Verwertung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger hat nach der gültigen Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen – Düngeverordnung – zu erfolgen.
- 6.3 Die Verwertung und der Einbau von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüllverbrennungsrückständen, Metallhüttenschlacken und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffen) bedarf vor Einbau einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8,10 Wasserhaushaltsgesetz – WHG –. Der Erlaubnisantrag ist spätestens vier Wochen vor Einbau bei der UWB des Kreises Steinfurt einzureichen.

VI

Begründung

Mit Antrag vom 20.05.2012, eingegangen am 27.06.2012, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastgeflügel auf dem Grundstück in 48607 Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur 44, Flurstück 144 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit jeweils maximal 46.000 Tierplätzen, zwei Flüssiggaslagertanks mit je 4,8 m³ und drei Futtermittelsilos.

Die Anlage ist in Anhang 1 „Liste der UVP-pflichtigen Anlagen“ des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG – unter der Ziffer 7.1.3 gelistet. Hiernach ist das Erstellen eines UVP-Berichts erforderlich.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ein unselbständiger Teil des gesamten Verfahrens und wurde dem Kreis Steinfurt zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde am 16.10.2012 ein Erörterungstermin durchgeführt. Die Auslegung der Unterlagen, die Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Information der Öffentlichkeit wurde im Jahr 2012 wie rechtlich vorgesehen durchgeführt.

Aufgrund einer Einwendung im Verfahren wurde der Kreis Steinfurt 2012 fernmündlich durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz NRW angewiesen, dass am Wohnhaus der Einwenderin, welches weit außerhalb der 2 % Geruchsisoplethe lag, eine Zusatzbelastung der relativen Häufigkeit von Geruchsstunden von 0,0049 (0,49 % Geruchsjahresstunden) – verursacht durch das Vorhaben Möllers – einzuhalten ist. Diese Vorgabe war nur durch den Einsatz einer Abluftreinigungsanlage zu realisieren.

Erst im Jahr 2019 ist es dem Antragsteller unter Einsatz neuester Ablufttechnik (Einbau einer Abluftreinigungsanlage) gelungen, dieses sicherzustellen. Daraufhin wurde der Antrag, insbesondere durch neue Gutachten (Ammoniak- und Stickstoffgutachten und Geruchsgutachten) überarbeitet. Auch die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in Form des UVP-Berichts der ÖKON GmbH in überarbeiteter Form neu vorgelegt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Der überarbeitete Genehmigungsantrag und alle erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden daraufhin nochmals den nachfolgenden Behörden/Dienststellen mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Ochtrup
- Landesbetrieb Wald und Holz
- Landwirtschaftskammer NRW

- Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz
- Landrat des Kreises Steinfurt
 - Bauamt
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Veterinäramt

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Ochtrup und ist planungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (bis 20.09.2013 gültige Fassung) zu beurteilen. Mit Schreiben vom 03.09.2020 hat die Stadt Ochtrup das für die Zulassung des Vorhabens erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Das Bauvorhaben ist gemäß § 245 a Abs. 4 BauGB (Neu) planungsrechtlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nach der bis zum 20. September 2013 gültigen Fassung zu beurteilen, da der Antrag am 27.06.2012 vollständig beim Kreis Steinfurt eingereicht wurde. Die seinerzeit vom Kreis Steinfurt durchgeführte vorläufige Vollständigkeitsprüfung ergab keine Nachforderungen. Die Vollständigkeit des Antrags wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 10.07.2012 mitgeteilt.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 33/2020 und auf der Internetseite des Kreises Steinfurt sowie in den Westfälischen Nachrichten am 01.08.2020 bekannt gemacht worden.

Im Bekanntmachungstext wurde ein Erörterungstermin für den 28.10.2020 festgelegt. Gleichzeitig wurde aber darauf hingewiesen, dass sollte eine Durchführung des Erörterungstermins aufgrund von Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden können, ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren – PlanSIG – durchgeführt werden soll.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes haben in der Zeit vom 05.08.2020 bis einschließlich 04.09.2020 im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt und bei der Stadt Ochtrup, Hinterstraße 20 ausgelegen.

Gleichzeitig waren diese Unterlagen im Internet unter www.kreis-steinfurt.de „Bekanntmachungen“ und parallel hierzu auf dem UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Innerhalb der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erhoben worden.

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus wurde der für den 28.10.2020 angesetzte Erörterungstermin abgesagt. Die Absage des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt Nr. 49/2020 des Kreises Steinfurt, im Internet und in der für Ochtrup üblichen Tageszeitung bekannt gemacht.

Mit Datum vom 06.09.2021 wurde öffentlich bekannt gegeben (Amtsblatt des Kreises, Internet und für Ochtrup örtliche Tageszeitung), dass angesichts der Fortdauer der Corona-Pandemie anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise gem. § 5 Abs. 2 PlanSiG eine Online-Konsultation durchgeführt wird.

Der Antragsteller, die Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die einen Einwand erhoben haben, wurden gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG hierüber schriftlich informiert.

Für die Online-Konsultation wurden Ihnen die normalerweise im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 PlanSiG zugänglich gemacht. Im Rahmen der Online-Konsultation wurden alle Einwendungen thematisch zusammengefasst und den am Verfahren beteiligten Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt. Hierzu wurden aus der Summe der vielfach gleichlautenden Einwendungen acht Einwendungen ausgewählt, die alle wesentlichen Einwendungspunkte berücksichtigten. Diese Einwendungen und die hierzu von den Fachbehörden und dem Antragsteller abgegebenen Äußerungen, sowie eine tabellarische Zusammenfassung der Genehmigungsbehörde wurde den Beteiligten und der Öffentlichkeit online zur Verfügung gestellt. Hierauf wurde in der o. g. Bekanntmachung vom 06.09.21 aufmerksam gemacht. Die Bereitstellung dieser Inhalte erfolgte über die Internetseite des Kreises Steinfurt in dem Zeitraum vom 22.09.2021 bis zum Ablauf des 21.10.2021.

Den zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten wurde Gelegenheit gegeben, sich ab dem 22.09.2021 bis zum 21.10.2021 schriftlich oder elektronisch zu äußern. Hier- von wurde von zwei Einwendern/Einwenderinnen Gebrauch gemacht.

Die Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- Planungsrecht/Erschließung (Privilegierung nach § 35 BauGB, fehlende Erschließung und Verkehrsbelastung)
- Umweltauswirkungen (Lärm, Gerüche, Belastung durch Bioaerosole, Keime, Feinstaub etc., Ammoniak, Wasser.
- Artenschutz
- Veterinärrecht/Tierschutz (Tiergesundheit, Besatzdichte, Seuchenschutzmaßnahmen, Auswirkungen auf die Gesundheit der Legehennen Hof Biemann)
- Brandschutz (§ 14 BauO NRW findet keine Anwendung)
- Sonstiges

Zu den von den Einwendern angesprochenen Punkten, ist hierzu zusammenfassend folgendes zu sagen

Planungsrecht/Erschließung

Wie bereits oben dargestellt ist das vorliegende Vorhaben planungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der bis zum 20. September 2013 gültigen Fassung zu beurteilen, da der Antrag vor dem 04.07.2012 vollständig beim Kreis Steinfurt eingereicht wurde.

Zur Erschließung, der für das Vorhaben erforderlichen Flächen, ist die Inanspruchnahme städtischer Wirtschaftswege notwendig. Der Umfang des LKW Verkehrs liegt im Planzustand bei durchschnittlich etwa 265 Fahrten (560 Fahrzeugbewegungen) pro Jahr bzw. 5 Fahren pro Woche. Für die Nutzung der Wirtschaftswege und zur Errichtung eventuell erforderlich werdenden Ausweichbuchten, wurde zwischen der Stadt Ochtrup und dem Antragsteller mit Datum vom 11.05.2021 ein entsprechender Vertrag abgeschlossen.

Umweltauswirkungen

Lärm

Der nächste Immissionsort liegt ca. 350 m nördlich der geplanten Anlage.

Wie in dem Bericht zur Umweltverträglichkeit dargestellt wird, entspricht die durch den Betrieb der Hähnchenmastanlage ausgehende Lärmbelastung dem üblichen Hintergrundschall in einem Wohnhaus.

Die durch den Betrieb Möllers verursachten Fahrzeugbewegungen belaufen sich auf durchschnittlich 5 Fahrzeuge pro Woche.

Erfahrungsgemäß werden somit die nach der technischen Anleitung Lärm – TA Lärm – einzuhaltenden Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft sicher eingehalten. Zudem ist davon auszugehen, dass aufgrund der hohen Lärmvorbelastung durch die Autobahn A 31, die Effekte der zusätzlichen Lärmimmissionen die durch die geplante Hähnchenmastanlage entstehen, deutlich überlagert werden.

Gerüche

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg ein Geruchsgutachten vorgelegt. Das Gutachten wurde dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Prüfung vorgelegt. Im Ergebnis wird das Gutachten vom LANUV als plausibel und nachvollziehbar angesehen.

Vom Gutachten sollte unter anderem vor allem der Nachweis erbracht werden, dass nach Einbau des Abluftwäschers am Wohnhaus Weiner 261 in ca. 1400m Entfernung die Zusatzbelastung den Wert $0 = 0,49 \%$ (unter Berücksichtigung der Rundungsregel gem. TA Luft) der Jahresstunden nicht überschreitet.

Die Ausbreitungsrechnung für die Zusatzbelastung durch die geplanten Ställe ergab, dass der Immissionswert von 0,004 an diesem Immissionspunkt nicht erreicht wird und die zulässigen Immissionsrichtwerte an den übrigen Immissionspunkten im näheren Umfeld der Anlage eingehalten werden.

Bioaerosole

Zum Erkenntnisstand über die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts durch Bioaerosole hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20.11.2014 festgestellt, dass der aktuelle Erkenntnisstand keine hinreichend sicheren Aussagen über die Gefährlichkeit solcher Immissionen für Menschen zulässt. Ausbreitung und kausale Verursachungszusammenhänge sind nicht bekannt. Es kann keine Wirkschwelle angegeben werden, oberhalb derer mit Gesundheitsschäden beim Menschen zu rechnen sei.

Bezüglich einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Bioaerosole ist im Genehmigungsverfahren entsprechend der Ausführungen des Erlasses „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ vom 19.02.2013 vorgegangen worden. Danach kann auf weitergehende Gutachten im Genehmigungsverfahren verzich-

tet werden, wenn der Einbau und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage verbindlich vorgeschrieben wird (siehe hierzu Nebenbestimmungen 3.2 – 3.13), da nach aktuellem Stand die Möglichkeiten zur Minderung von Bioaerosolen damit ausgeschöpft sind.

Staub

Im Rahmen des Berichts zur Umweltverträglichkeit wurde eine Abschätzung der Staubbelastung mit den Emissionsfaktoren und dem PM₁₀-Anteil am Gesamtstaub der VDI 3894 durchgeführt. Nach der Berechnung liegt die Gesamtstaubbelastung durch die geplante Anlage bei 0,32 kg/h. Der PM₁₀ liegt laut VDI 3894 bei 50 % des Gesamtstaubgehaltes und somit hier bei 0,16 kg/h. Gemäß Ziffer 4.6.1.1 TA Luft ist in Genehmigungsverfahren eine weitere Betrachtung nicht erforderlich, wenn der in der TA Luft festgelegte Bagatellmassenstrom (für Staub: 1 kg/h) nicht überschritten wird.

Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg ein Gutachten zu Ammoniakimmissionen und zur Stickstoffdeposition vorgelegt.

Seinen Berechnungen zur Folge sind durch den Einbau einer Abluftreinigungsanlage mit einem Abscheidegrad für Ammoniak von 70 % im Umfeld der geplanten Anlage maximal 3 µg NH₃/m³ zu erwarten. Eine Zusatzbelastung durch die Hähnchenmastanlage gemäß TA Luft 2002 von mehr als 3 µg NH₃/m³ wird demzufolge im Umfeld der Anlage in keinem schützenswertem Biotop überschritten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (2019) der MR Agrar-Service Dienstleistungen für Stadt und Land GmbH werden sowohl Aussagen zum Biotopschutz als auch die Auswirkungen von Stickstoffniederschlägen auf benachbarte Biotope gemacht.

Am Anlagenstandort und im direkten Umfeld sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. FFH-Gebiete, Wald und gesetzlich geschützte Biotope im untersuchten Bereich werden nicht über die Irrelevanzschwelle hinaus mit Stickstoffimmissionen belastet. Eine vertiefende Prüfung ist bei diesem Ergebnis dann nicht mehr erforderlich.

Wasser

Die geplanten Hähnchenställe sollen an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ochtrup angeschlossen werden. Betriebseigene Förderbrunnen sind nicht vorgesehen.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine abflusslose Grube und satzungsgemäßer Entsorgung durch die Stadt Ochtrup. Der Hähnchenmist und das Waschwasser des Abluftwäschers werden von einer Biogasanlage aufgenommen und entsprechend verwertet.

Der Einsatz von Desinfektionsmittel bei der Stallreinigung erfolgt auf der Basis von hierfür zugelassenen Desinfektionsmitteln gemäß der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG). Seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestehen keine Bedenken, dass das Reinigungswasser inkl. der zugesetzten Desinfektionsmittel nach der Stallreinigung landwirtschaftlich verwertet werden kann.

Eine nicht zulässige Nitratbelastung des Grundwassers durch den Anlagenbetrieb ist nicht zu befürchten, da die Bodenplatte der Stallgebäude flüssigkeitsundurchlässig errichtet wird. Der Mistverladeplatz vor den Stalltoren wird ebenfalls aus entsprechendem Beton hergestellt.

Artenschutz

Die Artenschutzrechtliche Prüfung aus dem Jahr 2012 wurde überarbeitet und ist Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 06.12.2019 des Büros MR Agrar-Service Dienstleistungen für Stadt und Land GmbH. Unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung gem. 3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung) sind keine Artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Die Prüfung ist deshalb als ausreichend anzusehen.

Veterinärrecht/Tierschutz

Grundsätzlich werden Bauvorhaben im Bereich Hähnchenmast vom Veterinäramt des Kreises Steinfurt u. a. auf der gesetzlichen Grundlage des Tierschutz- und Tiergesundheitgesetzes geprüft. Diese Gesetze werden darüber hinaus durch weitere Verordnungen ergänzt bzw. ausführlicher geregelt. Bei der Prüfung des Antrags bestanden diesbezüglich keine Bedenken seitens des Veterinäramtes.

Gemäß § 19 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung ist die Besatzdichte eines Masthähnchenstalls gesetzlich reglementiert. Gegen die mit diesem Antrag beantragte Besatzdichte bestehen veterinärrechtliche keine Bedenken. Die Besatzdichte wurden darüber hinaus in der Nebenbestimmung Ziffer 7.1 entsprechend festgeschrieben.

Nach Inbetriebnahme wird die Anlage regelmäßig auf eventuelle Tierschutz- und/oder Tiergesundheitsverstöße kontrolliert. Auffälligkeiten bei der Schlachtung wie z. B. man-

gelnde Fußballengesundheit der Hähnchen werden durch überregionale Zusammenarbeit an das Veterinäramt weitergeleitet und haben dann zusätzliche Kontrollen und Auflagen zur Folge.

Inwieweit benachbarte Geflügelhaltungsanlagen durch die beantragte Anlage beeinträchtigt werden, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Es gibt z. Z. keine rechtsverbindlichen Vorgaben, die Mindestabstände zwischen benachbarten Tierhaltungsanlagen fordern.

Durch die Vergärung des Hähnchenmistes in einer Biogasanlage anstelle der Aufbringung auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen, wird eine eventuell vorhandene Belastung durch Krankheitserreger reduziert. Dieses wird darüber hinaus zusätzlich durch den Einbau der Abluftreinigungsanlage (Abscheidegrad Staub 70%) erreicht.

Brandschutz

Hinsichtlich der Tierrettung im Brandfall gibt es veterinärrechtlich keine einschlägigen Vorschriften und Vorgaben.

Vorgaben hierzu (wie z. B. Rettungswege, Fluchttüren, Löschwasser) sind in der Landesbauordnung geregelt, deren Einhaltung im Genehmigungsverfahren von den Bauordnungsämtern überprüft wird. Zur Sicherstellung von ausreichendem Löschwasser ist ein Löschwasserteich vorgesehen.

Sonstiges

Sonstige Einwende wie grundsätzliche ethische Bedenken gegen diese Art der Tierhaltung, Fleischkonsum, Wertminderung der Immobilien in der Nähe von Tierhaltungsanlagen und eventuelle Einschränkungen im Tourismusbereich sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG nicht zu betrachten.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV und V dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VIII

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.November 2017 (BGBl. S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 1 VwGO auch für andere nach VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag



Dr. Rolf Winters



Anlagen

1. Inbetriebnahmeformular
2. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen
3. Mitteilung über die Betriebsorganisation
4. Formulare für baurechtliche Mitteilungen und Anzeigen (Baubeginnanzeige, Anzeige über die Rohbaufertigstellung, Anzeige über die Fertigstellung des Vorhabens)